

Antwort der Verwaltung (Erster Beigeordneter Dr. Knauber):

Vorbemerkung:

Die Zuständigkeit der Stadt Rheinbach als Schulträger umfasst bekanntermaßen nicht die pädagogischen Bereiche (sog. „Innere Schulangelegenheiten“) und somit auch nicht die Angelegenheiten des pädagogischen Personals. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Beantwortung der Anfrage nicht die städtischen Mitarbeiter (Sekretärinnen und Hausmeister) umfassen soll.

Anzumerken ist, dass die Ausschreibungskontingente für die Schulen zum 01.08.2018 erst Ende April bekannt gegeben werden.

Zu den Fragen 1) bis 3):

Es wird auf die von der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellte Tabelle verwiesen. Diese wird der Niederschrift beigelegt.

Zur Erleichterung der Interpretation dieser Daten erlaube ich mir einige Hinweise:

Die Gliederung für die Schulen in Rheinbach erfolgte nach Schulformen, Angaben zum Stellenbedarf, zur Personalausstattung und zur Personalausstattungsquote. Der Stellenbedarf und die Personalausstattung wurden mit der IT-Anwendung „Schulinformations- und Planungssystem – SchIPS“ ermittelt (Stand 6. März 2018).

Auf der Ebene der Einzelschulen gibt es keinen verbindlichen Stellenplan. Die Schulen erhalten von der Schulaufsicht eine Personalausstattung zur Abdeckung des anerkannten Bedarfs für ein Schuljahr, welcher sich nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt.

Grundsätzlich bedeutet eine gegenüber dem rechnerischen Stellenbedarf geringere Personalausstattung an einzelnen Schulen nicht automatisch, dass der Unterrichtsbedarf dieser Schule nicht gedeckt werden kann. Vielmehr kann die Schulaufsicht vor Ort bestehende Besonderheiten (z.B. im Hinblick auf die Alters- bzw. Schwerbehindertenermäßigung) im Rahmen der Personalzuweisung berücksichtigen. Auf der anderen Seite bedeutet eine gegenüber dem rechnerischen Stellenbedarf höhere Personalausstattung an einzelnen Schulen nicht automatisch eine Überversorgung dieser Schule.

Bei der Interpretation der Daten aus SchIPS ist ferner zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine stichtagsbezogene Momentaufnahme handelt und die Unterrichtsversorgung einzelner Schulen daher nicht immer vollständig abgebildet werden kann. Alle sich noch in Bearbeitung befindlichen Vorgänge, wie z.B. Veränderungen in der Personalzuweisung, Neueinstellungen, Pensionierungen, Beginn oder Beendigung von Erziehungsurlaub, Elternzeit oder Altersteilzeit, Beurlaubungen, Veränderungen im Beschäftigungsumfang können in einer stichtagsbezogenen Abfrage nicht berücksichtigt werden.

Zu Frage 4):

Die Frage kann nicht fundiert beantwortet werden, da sie in die Kompetenz des Landes fällt.

Zusatzfrage:

Hat sich die Bezirksregierung zu den Inhalten der Frage 4 geäußert?

Antwort der Verwaltung:

Nein.